

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilseitigen Souveräne, von dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstherrlichen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirecten Steuern Hermann Schomer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstherrlichen Geheimen Staatsrath Hermann Volkert und Höchstherrlichen Geheimen Finanzrath Julius Stollberg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstherrlichen Staatsrath Rudolph Ziller;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstherrlichen Geheimen Rath Carl Theodor Sonnenkalb;

Seine Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha:

Höchstherrlichen Regierungsrath Oscar Schenk;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstherrlichen Staatsrath Otto Drechsler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstherrlichen Geheimen Staatsrath Dr. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Älterer Linie:

Höchstherrlichen Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie:

Höchstherrlichen Staatsrath Walther Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden ist: